



## Wie kann ich vorsorgen?

Informationsblatt für Patienten und Angehörige zu den Themen  
**Vorsorgevollmacht** und **Patientenverfügung**

### 1. Vorsorgevollmacht

Mit einer **Vorsorgevollmacht** bevollmächtigt nach deutschem Recht eine Person eine andere Person, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter im Willen, d. h., er entscheidet an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers. Deshalb setzt eine Vorsorgevollmacht unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus und sollte nicht leichtfertig erteilt werden. Die Rechtsgrundlage für das Handeln des Bevollmächtigten findet sich in § 164 ff. BGB, das Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten (sog. Auftrag) in § 662 ff. BGB.

- schriftliche, individuelle Ausführung
- keine Beglaubigung, Beurkundung lt. Gesetz nötig
- kostengünstige (10,00€) Beglaubigung in zuständigen  
Betreuungsbehörden

*Betreuungsbehörden im Ilm – Kreis:*

*Landratsamt Ilm – Kreis  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt  
Frau Krey  
Tel: 03628 / 738 468*

Bitte Beachten:

- keine Anerkennung bei Banken, Sparkassen-> immer explizit mit dieser Institution gesonderte Vollmachten (z.B. Depotvollmacht) abschließen
- bei Immobilien, Grundbesitz notarielle Beglaubigung nötig



## 2. Patientenverfügung

Mit der **Patientenverfügung** weist der Patient im Falle seiner Einwilligungsunfähigkeit (Entscheidungsunfähigkeit) den Arzt an, bestimmte medizinische Behandlungen nach seinen persönlichen Vorstellungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Generell kann empfohlen werden, eine Patientenverfügung durch eine Vorsorgevollmacht zu ergänzen.

- noch nicht gesetzlich geregelt

Empfehlung:

- individuelle Auseinandersetzung mit der medizinischen Behandlung am Lebensende
- Fachlichkeit, d.h. mit behandelnden Arzt, z.B. Hausarzt besprechen
- regelmäßige Überprüfung, d.h. regelmäßige Aktualisierung und Unterschrift mit Datum

Beachtung folgender 3 Punkte:

- Ist die Verfügung inhaltlich klar genug?
- Ist das Geschriebene wirklich gewollt?
- Ist die Verfügung noch aktuell?

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Pflegekompetenzzentrums der Ilm-Kreis-Kliniken gern zur Verfügung.

Tel.: Büro Arnstadt 03628 / 919 – 360

Tel.: Büro Ilmenau 03677 / 606 – 207